

Gespielt täglich
früh 6½ Uhr.
Ereignisse und Geheimnisse
Gesammtgefeß 32.
Bemerkungen. Haupt-Redaktion
Dr. Pöhlner in Reuth.
Für d. polit. Theil verantwortlich
Dr. Arnold Weiß in Leipzig.
Herausgeber der für nächst-
folgende Nummer bestimmten
Redakteure an Beobachtungen die
an der Universität, an Consul-
und Richter bis 10 Uhr.
An den Redakteuren für pol. Auszüge:
Otto Stenzel, Universitätsstr. 22,
Gensis 2294, Postkonto 18, v.
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Freitag den 22. December

1876.

Nº 357.

Bekanntmachung.

Die Hundesteuer beträgt 20 Mark jährlich für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund. Sodann wie dies hierdurch wiederholt bekannt machen, fügen wir folgende im Gesetz vom 18. August 1868 enthaltene, bezüglichlich nach §. 4 dieses Gesetzes von uns getroffene Bestimmungen hinzu:

S. 1. Die **volle Jahressteuer** ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausgenommen sind

a. junge Hunde bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden

Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie gefangen werden,

b. Hunde, welche an andern Orten im Königreiche Sachsen gehalten und veräußert waren, im Laufe des Steuerjahrs aber hier gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuermomente, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

S. 2. Die Steuer für die am **10. Januar** jedes Jahres als dem **gesetzlichen Normal-** tage mittels der Haushälften consignirten Hunde ist bis zum **31. derselben Monats**, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund **binnen 14 Tagen vom Tage der Abschaffung an** bei Vermeidung executiveischer Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermarke an die Hundesteuererinnahme zu entrichten.

S. 3. Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationstage gehaltenen Hund verheimlicht oder es unterlässt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von Zeit der Abschaffung an bei der Hundesteuererinnahme zur Versteuerung anzumelden, versäßt in die im §. 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von **60 M.**

S. 4. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überlässt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (S. 1. a.) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hund anlegt, sowie Derjenige, welcher von Anderen ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund behält der Verwundung erzielt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

S. 5. In gleicher Strafe sind jener Diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgebung der hiesigen Steuer mißbrauchen.

Die oben in S. 1 unter b. gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert war, ehe er hierher gebracht wurde.

Personen, welche auswärts Grundstück besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, dafern sie dieselben hier regelmäßig bei sich haben.

S. 6. Wer im Laufe eines Steuerjahrs einen nach S. 1 unter a und b nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt oder beim Umzug mit hierher bringt, hat dies **binnen 14 Tagen** bei einer Ordnungskosten von **5 M.** bei unterer Hundesteuererinnahme anzugeben und gegen Erlegung von **25 M.** ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch tierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzettchen und Quittung nachzuweisen.

S. 7. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei **5 M.** Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von **25 M.** zu lösen.

Wer hierbei die erfolgte Versteuerung an einem andern Orte des Königreichs Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu beweisen.

Entgegengesetzter Fall ist ein die Steuer bedender Betrag zu deponieren, und es wird hier von bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag innebehoben, der Rest aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückgestattet. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage **30 M.**, für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, **40 M.** für jeden Monat **1 M. 50 M.** an anteiliger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angegangene Woche bezüglichlich der angegangene Monat für voll angenommen.

Gaibalter und Logiswirth habe bei **5 M.** Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

S. 8. Besitzer von **Hündinuen**, welche geworfen haben, sind vom Caviller wegzufangen und die Besitzer sind um **3 M.** zu bestrafen.

Binnen 3 Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und Steuer, sowie von **50 M.** Hängebühr und **1 M.** für jeden Tag Futtergeld ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu töten.

Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind oder bezüglich welcher die Anmeldungsfrist noch nicht abgelaufen ist (S. 1 u. S. 7).

S. 10. Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarke wird gegen Erlegung von **1 M. 50 M.** eine andere ausgehändigt, welche aber zurückzugeben ist, wenn die verlorene sich wiederfinde.

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 21. December. In der Sitzung des deutschen Reichstags am 15. December erhob der Abgeordnete Liebhardt wieder einmal in langer Rede, welche die Mitglieder des Hauses teilweise mit Heiterkeit, teils mit Unruhe aufnahmen, die Beschuldigung gegen die Postverwaltung, daß das Briefgeheimnis verletzt werde. Herr Liebhardt meinte jedoch, er werde mit dem von ihm vorgeführten "Beweismaterial" großen Eindruck hervorbringen und es werde ihm gelingen, damit zu beweisen, daß die Polizei mit der Post im Bunde stehe, um die Correspondenz der Sozialdemokraten zu überwachen. Nach den vorliegenden stenographischen Mitteilungen über die heftige Sitzung des Reichstags ist jedoch klar zu erkennen, daß die Weisheit des Herrn Liebhardt ziemlich mager aufgegangen ist und daß es daher dem Generalpostmeister Stephan nicht schwer fallen könnte, die Postverwaltung gegen die vorgebrachten Verdächtigungen zu verteidigen. Mit welchen Beweisgründen der Abg. Liebhardt kam, daß kann unter Anderem aus folgendem Fall erscheinen. Er erzählte, daß im Herbst vorigen Jahres in Leipzig ein Polizeibeamter wegen eines an dieser Stelle nicht näher zu bezeichnenen Vergehens in Untersuchungshaft genommen worden sei und daß man bei Durchsuchung seiner Efecten 17 fremde Briefe, teils eröffnet, teils uneröffnet, gefunden habe, Briefe, von denen sich

über die Hundesteuer sind vielfach irrite Aussichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf folgendes hinweisen.

Die Steuerpflicht ist begründet, sobald überhaupt ein Hund gehalten wird. Ob derselbe Eigentum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist völlig gleichgültig, und verschiedene besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von der Steuerpflicht befreien. Aber sind Hunde, welche zugelassen sind, welche man auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., feinekriegs steuerfrei.

Ebensoviel besteht die Abschaffung oder der Verlust eines consignierten oder im Laufe des Steuerjahrs angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jedes Jahres, bezüglichlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit danach ein Hund abgeschafft wird oder sonst in Wegfall kommt, und deshalb um Erlaubnis der Steuer nachgezählt wird, kann nach Bestehen eines solchen Erlaubnis bewilligt werden. Aber die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Steuererinnahme ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Säumige Steuerpflichtige haben sich sofortiger gerichtlicher Execution zu gewärtigen, und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Rach der ausdrücklichen Bestimmung in §. 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde die Steuerzeichen am Halbschilde zu tragen, und es wird daher dem Gesetz nicht entsprechen, wenn die Zeichen am Maulvorle befestigt werden. Hierauf ist die zu Abwendung der geleglichen Strafe häufig gebrachte Entschuldigung hinfällig, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Maulvorle abhanden gekommen sei.

Leider sprechen wir die Erwartung aus, daß die Haushälften bezüglichlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Ausführung der Haushälften Sorge tragen werden, insbesondere sich genaue Kenntniß davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Umgangsschäden, wie sie jetzher nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die Haushälften vorschriftsmäßig von den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Hausbürgern zu unterzogen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Der Fonds für das Leibniz-Denkmal ist von 35405 M. 60 J. am Schlusse des Jahres 1874 auf 36874 M. 15 J. am Schlusse des Jahres 1875 angewachsen.

Leipzig, am 18. December 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Westerholt.

Bekanntmachung.

Das durch den Weggang des Herrn Prof. Dr. Thomas von hier zur Erledigung gelangte Amt eines Armenarztes ist Herrn Prof. Dr. Seubner, Emilienstraße 24, das von Herrn Dr. med. Bernstein verwaltete, von demselben niedergelegte Amt eines Armenarztes.

Herrn Dr. med. Hölder, Dorotheenstraße 6,

von uns übertragen worden.

Leipzig, den 20. December 1876.

Das Armendirectorium.

Schleihner. Hentschel.

Die Inhaber der als verloren, vernichtet oder sensu als abhanden gekommen angezeigten Handelscheine Lit. H. Nr. 21129, 42391, 47775, 51354, 58429, 61747, 61986, 62051, 66268, 80929, 85828, 88298, 89906, 91517, 92504, 98388, 98476, 99237, 99548 und Lit. J. Nr. 3593, 4790, 4791, 6773, 6849, 8542 werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichnetem Amt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, wodurchfalls der Leibhaus-Ordnung gemäß den Anzeigern die Pfänder werden aufgelöst werden.

Leipzig, den 21. December 1876.

Die Verwaltung des Leibhauses und der Sparcasse.

Submission.

Die Glaser-, Tischler- und Schlosserarbeiten zu den Leh- und Wohngebäuden des neuen Botanischen Gartens sollen an den Windesthödernden, jedoch vorbehaltlich der Auswahl unter den Submittenten, vergeben werden.

Zeichnungen und Bedingungen liegen im Universitäts-Rentamt zur Einsicht auf, auch können Anschlagsformulare dafelbst in Empfang genommen werden.

Die betreffenden Herren Gewerken, welche sich hierbei beteiligen wollen, werden erucht, ihre Preis-Offeren unterzubringen und versiegeln, sowie mit der Aufschrift: "Glaser- resp. Tischler- oder Schlosser-Arbeiten" für den Botanischen Garten

bis zum 2. Januar 1877 Abends 6 Uhr

anher einzureichen.

Leipzig, am 18. December 1876.

Universitäts-Rentamt.

Ora.

Die Aufstellung noch das Auftreten des Herrn Dr. Schaffrath erstmals gemeint. Die ganze Sache soll ein Schriftsatz sein gegen die Conservatorie in Altdorf-Dresden (5. Wahlkreis). Hier hat der Conservatorie (Räuber) mindestens gleich gute Chancen wie der Fortschrittl (Dr. Windfuhr). Die Herren Fortschrittl fliehen eine Niederlage ihres Kandidaten. Sie wollen nur den Conservatorien im 6. Wahlkreis wegen Herrn Arermann Angst machen und offerieren sicherlich Zurückziehung des nicht erstmals gemeinten Kandidaten Dr. Schaffrath gegen Zurückziehung der Kandidatur Räuber's zu Gunsten des Herren Dr. Windfuhr. Es gehört wirklich wenig Combinationsgabe dazu, um diesen plumpen Plan zu erweben, dessen Vorhandensein wir auch noch durch andere Umstände begründen und nachweisen könnten.

— Der "Bogl. Anz." schreibt aus Plauen, 20. Decbr.: Über die geheime Aufführung von Hebbel's Maria Magdalena ist uns ein Referat nicht vorgegangen, da unser Herr Referent auf Besuch des Theaters verhindert war. Das Publikum hat jedoch bereits selbst eine Kritik eigener Art gegeben: es blieb, als der Vorhang zum letzten Male fiel, sitzen und schien anzunehmen, daß der Schluß noch kommen müsse. Erst als von der Bühne aus verkündet worden war, daß das Stück wirklich und wahrhaftig zu Ende sei, sah man ein, daß das grausame Spiel, bei welchem man die Tötung von vier Personen mit angelebt, doch wohl genug sei, und schied beruhigt über das Schluß der allein noch übrig